

**Hygienemaßnahmen und Bemerkungen nach den Regelungen
der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)
(auch zur Erstellung eines Hygienekonzepts)**

Hygienemaßnahmen:

1. Die 10. Verordnung wurde verlängert und ist somit bis zum 15. September 2020 gültig.
2. Chorgesang soll im Freien stattfinden. Sollte er ausnahmsweise(!) innen stattfinden, sind die Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.
3. Es gibt keine zeitliche Begrenzung für die Dauer von Chorproben. Findet die Probe in einem Raum statt, empfiehlt der CVdP aber eine Durchlüftung des Raumes nach Probeeinheiten von ca. 30 Minuten (intensive Stoß- oder Querlüftung). Idealerweise erfolgt eine durchgängige Belüftung des Probenraumes.
4. Eine Chorprobe ist eine öffentliche Veranstaltung, deshalb dürfen im Freien laut 10. CoBeLVo bis zu 350 Personen zusammenkommen (§ 2 Abs. 2), im Innenbereich bis zu 150 (§ 2 Abs. 3). Die vorgeschriebenen Abstandsregelungen müssen dabei eingehalten werden.
5. Die Schutzmaßnahmen der Verordnung / des Hygienekonzepts gelten allgemein bei Chorgesang, somit auch für Chorauftitte, die wieder möglich sind, wie z.B. im Gottesdienst (10. CoBeLVo, § 3 Abs. 1) oder bei Konzerten (10. CoBeLVo, § 15 Abs. 3).
6. Die Kontaktdaten aller anwesenden Sänger*innen sowie der Zeitraum des Probenbesuchs sind – nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung – zu dokumentieren. Name und Vorname sind dafür ausreichend, da die Anschriften der Sänger*innen als Mitglieder im Verein bekannt sind. Eine Unterschriftenliste für jede Probe muss nicht geführt, wenn im Vorfeld eine (unterschiedene) Einwilligung eingeholt wurde. Zudem wird so ein „Herumreichen“ eines einzigen Stiftes vermieden. Die Verantwortlichen führen die Anwesenheitsliste und vernichten sie nach einem Zeitraum von einem Monat beginnend mit dem Tag der Probe unter Beachtung der DSGVO.
7. Besondere Vorkommnisse bzw. späteres Kommen oder früheres Gehen einzelner Chormitglieder sind zu dokumentieren.
8. Alle Sängerinnen und Sänger müssen im Vorfeld über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Vereins bzw. Chores schriftlich informiert werden. Damit eine Teilnahme an den Proben möglich ist, muss eine entsprechende Einverständniserklärung von jedem Mitglied (bzw. im Falle eines Kindes von einem Elternteil) unterschrieben werden.
9. Am Eingang des Probenraumes sind Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher, in den Toiletten zusätzlich Flüssigseifenspender bereitzustellen. Außerdem sind Hinweisschilder zu den Hygienemaßnahmen und den Verhaltensregeln aufzustellen bzw. anzubringen.
10. Klaviere und sonstige Instrumente, sowie Notenständer und Armlehnen von Stühlen und benutzte Ablage- und Kontaktflächen sollten vor und nach den Proben desinfiziert werden.
11. Einmal-Schutzmasken müssen am Eingang des Probenortes zur Verfügung bereitliegen.
12. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes die Hände desinfizieren oder waschen – auch bei Proben im Freien. Händeschütteln, Umarmungen, „Begrüßungsküsschen“, usw. sind untersagt. Die Abstandsregeln sind überall einzuhalten – auch vor und nach den Proben.

13. Eine verbindliche Sitzordnung ist für die Probe festzulegen (dokumentiert über eine Skizze oder ein Foto).
14. Bei allen Wegen müssen Mund-und-Nasen-Masken getragen werden (Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten). Die Masken dürfen nur am Platz abgenommen werden. Diese Regelung gilt auch im Freien. Gegebenenfalls müssen Wegekonzepte (vom Auto zum Probenort und zurück, zu Sanitärräumen, usw.) erstellt werden. Wenn möglich sind Einbahnregelungen zu treffen.
15. Während der Probe ist ein Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Sänger*innen einzuhalten und 4 Meter zur Chorleitung (2 Meter mit Spuckschutz) – auch im Freien.
16. Noten, Stifte, Mappen, usw. sollten selbst mitgebracht werden.
17. Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmer*innen selbst mitgebracht werden und dürfen nicht von anderen benutzt werden.
18. Schutzvisiere sind kein Ersatz für Mund-und-Nasen-Masken!
19. Zur Risikogruppe zählen alle Personen mit Grunderkrankungen und / oder einem Alter ab 50 Jahre. Diese sind besonders zu schützen.
20. Sänger*innen, die positiv getestet wurden oder als positiv eingestuft gelten, die sich in Quarantäne befinden, die unter erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion leiden oder anderweitig erkrankt sind, sind vom Chorgesang (Proben und Auftritten) auszuschließen.
21. Auftretenden Infektionen müssen vom Vereinsvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend gemeldet werden.
22. Bei Proben im Freien sind Ansammlungen von Zuschauer*innen zu unterbinden.

Zusätzliche Hinweise / Bemerkungen:

23. Am 8. Juni 2020 hat der Deutsche Chorverband ein Hygienekonzept veröffentlicht, das zusammen mit der Charité in Berlin entwickelt wurde. Dieses Konzept ist eine Empfehlung für die Bundesländer. Für unsere Mitgliedsvereine gilt ausschließlich die Verordnung / das Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz bzw. für die saarländischen Vereine in unserem Chorverband ausschließlich die Verordnung / das Hygienekonzept des Saarlandes.
24. Chorproben dürfen nur stattfinden, wenn das Hygienekonzept der Landesregierung lückenlos und vollständig umgesetzt wird, deshalb muss dazu auch keine weitere Genehmigung vom zuständigen Ordnungsamt eingeholt werden. Bei Fragen oder Unklarheiten hilft das örtliche Ordnungsamt aber sicher gerne weiter.
25. Chorproben im Freien sind öffentliche Veranstaltungen und somit eigentlich GEMA-pflichtig. Auf Antrag von CVdP-Präsident Hartmut Doppler zeigte sich die GEMA allerdings kulant und willigte ein, für Chorproben im Freien weder Anmeldung noch Vergütung zu fordern.